

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk
Datum: 07.01.2022

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Gemeinderats

am 12. Januar 2022, 19:30 Uhr,

in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1

Tagesordnung

- 1 Bekanntgaben**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 Bürgerfragestunde**
- 4 Ausscheiden von StR Constantin Görtz aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim**
001/22
- 5 Nachfolge von StR Constantin Görtz im Gemeinderat der Stadt Weinheim**
002/22
- 6 Verpflichtung von Herrn Hans Georg Junginger zum Stadtrat**
- 7 Antigenschnelltests für Schulen und Kindertageseinrichtungen – Ermächtigung des Oberbürgermeisters**
007/22

- 8 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021-
coronabedingte Anschaffung von mobilen Luftfiltergeräten in
Kindertageseinrichtungen**
005/22
- 9 Auftragserhöhung Kanalaustausch und Straßenbauarbeiten zur
grundhaften Erneuerung der Burggasse**
008/22
- 10 Änderung der Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und
Stadtentwicklung**
010/22
- 11 Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses**
011/22
- 12 Änderung der Besetzung beratender Ausschüsse**
012/22
- 13 Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen
Zuwendungen**
003/22
- 14 Anfragen**

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Stadthalle" (Buslinie 632/632A) und "Weinheim Hauptbahnhof" (alle Buslinien, RNV-Linie 5). Für die Rückfahrt bestehen auch Fahrtmöglichkeiten mit dem Ruftaxi.

Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter www.vrn.de

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - dbk

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

001/22

Datum:

02.12.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Ausscheiden von StR Constantin Görtz aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erkennt den in der Vorlage genannten Grund als wichtigen Grund für das Ausscheiden von StR Constantin Görtz aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung an.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Akte 004/41

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

StR Constantin Görtz hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er zum 12. Januar 2022 aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim ausscheiden will.

Nach § 16 der Gemeindeordnung kann ein Gemeinderat sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt unter anderem insbesondere, wenn der Bürger/die Bürgerin zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat.

StR Constantin Görtz erfüllt die Voraussetzung einer mindestens zehnjährigen Mitgliedschaft im Gemeinderat. Er gehört dem Gremium seit 2009 an.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erkennt den in der Vorlage genannten Grund als wichtigen Grund für das Ausscheiden von StR Constantin Görtz aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung an.

gezeichnet

Manuel Just

Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - dbk

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

002/22

Datum:

02.12.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Nachfolge von StR Constantin Görtz im Gemeinderat der Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt den Verlust der Wählbarkeit von Frau Svenja zur Brügge fest.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Akte 004/41

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Bei der Wahl zum Gemeinderat der Stadt Weinheim am 26. Mai 2019 wurde Frau Svenja zur Brügge zur Ersatzperson der SPD gewählt. Nach dem Ausscheiden von StR Constantin Görtz aus dem Gemeinderat würde sie nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) in das Gremium nachrücken.

Im September 2021 hat Frau zur Brügge ihren Wohnsitz aus der Stadt Weinheim verlegt.

Wahlberechtigt und wählbar sind nach § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die in der Gemeinde wohnenden Bürger*innen. Zum Zeitpunkt der Gemeinderatswahl waren diese Voraussetzungen erfüllt.

Der Verlust der Wählbarkeit muss vom Gemeinderat festgestellt werden.

Nächste Ersatzperson der SPD ist Herr Hans Georg Junginger

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt den Verlust der Wählbarkeit von Frau Svenja zur Brügge fest.

gezeichnet

Manuel Just

Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40-TiS

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

17.12.2021

Drucksache-Nr.

007/22

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Antigenschnelltests für Schulen und Kindertageseinrichtungen – Ermächtigung des Oberbürgermeisters

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister, Bestellungen von Covid-19 Schnelltests im kostenerstattungsfähigen Rahmen nach Vorgaben des Landes bis zu einer Auftragssumme von brutto 500.000 € im Einzelfall zu tätigen.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x 14

1 x 20

Bisherige Vorgänge:

OZ 405/ OZ 406/ OZ408

Beratungsgegenstand:

Zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie hat das Land Baden-Württemberg Anfang des Jahres 2021 in der jeweils gültigen Coronaverordnung eine Testpflicht in Schulen und für das Personal in Kindertageseinrichtungen erlassen. In einem ersten Aufschlag hat das Land den Kommunen zur Umsetzung Tests aus der Notreserve des Landes zur Verfügung gestellt. Dies erwies sich insofern als schwierig, als die Lieferungen teilweise zu spät erfolgten und/oder nicht ausreichende Stückzahlen umfassten. Der Testpflicht konnte daher nicht im verordneten Rahmen nachgekommen werden.

Da sich die Beschaffungssituation auch für das Land als schwierig erwies, wurde den Kommunen alternativ gestattet, Tests im Rahmen ihres Bedarfes selbst zu beschaffen. Der Bedarf wurde vom Land auf Basis von Schülerzahlen, Deputaten und Gruppen in den Kindertageseinrichtungen ermittelt. Die Stadt Weinheim hat zur Sicherstellung der Testpflicht von dieser Option Gebrauch gemacht. Von April bis zu den Sommerferien 2021 wurden so 135.000 Schnelltests der Fa. Roche für insgesamt 639.290,61 € beschafft. Hierfür waren u.a. zwei Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters erforderlich (OZ 405, OZ 406), um die erforderliche Verfügbarkeit der Tests in den Schulen zu gewährleisten. Das Land hatte für diesen Zeitraum eine Kostenerstattung von bis zu 6,00 € pro Test zugesichert. Die entsprechenden Erstattungsanträge wurden durch die Verwaltung gestellt. Für die Tests im 2. Quartal wurde der Kestersatz in vollem Umfang gewährt. Die Stadt hat hierfür einen Betrag von 420.616,25 € erhalten. Die Erstattung für die im 3. Quartal verwendeten Tests wurde beantragt.

Für die Zeit nach den Sommerferien hat das Sozialministerium den erstattungsfähigen Höchstbetrag mit 3,00 € (brutto) neu festgelegt. Die bisher eingesetzten Tests der Fa. Roche konnten unter diesen neuen Rahmenbedingungen nicht mehr beschafft werden, ohne einen substantziellen Teil der Kosten selbst zu tragen.

Die Verwaltung hat vor dem Hintergrund ab Beginn des Schuljahres 2021/22 auf das Land Baden-Württemberg als Bezugsquelle zurückgegriffen, dass seinerseits die umfängliche und fristgerechte Lieferung von Schnelltests zugesichert hat. Hierdurch hatte sich die Stadt zudem einen geringeren Verwaltungsaufwand, bspw. durch Entfall von Angebotseinholung, Beschlussfassung und Abrechnung, versprochen. Leider führten die Tests des Landes aus verschiedenen Gründen in der Praxis zu einem großen Akzeptanzverlust. Die Lieferungen umfassten stets Tests anderer Hersteller, teilweise auch innerhalb einer Tranche. Dadurch bedingt mussten sich insbesondere die ehrenamtlichen Helfer*innen, aber auch die Kinder quasi wöchentlich in der Handhabung umgewöhnen. Eines der gelieferten Produkte war für Kinder in der Anwendung so kompliziert, dass die Tests häufig kein Ergebnis lieferten und deshalb wiederholt werden mussten. Ein sehr sensitiv reagierender anderer Test tendierte zu positiven Ergebnissen.

Die betreffenden Kinder mussten folglich alle einen PCR-Test in einem offiziellen Testzentrum machen. In den Schulen und der Elternschaft führte dies berechtigter Weise zu großer Unruhe.

Nach Rücksprache mit einem der örtlichen Testcenter konnte ein zuverlässiger Test gefunden werden, der im Rahmen der erstattungsfähigen Kosten bestellt werden konnte. Dieser wurde erstmals für die Zeit nach den Herbstferien beschafft (OZ408) und befindet sich seither ohne nennenswerte Zwischenfälle im Einsatz.

Aktuell ist ein Ende der Testpflicht an Schulen und Kitas nicht abzusehen. Es ist daher davon auszugehen, dass mindestens im ersten Halbjahr 2022 weitere Beschaffungsintervalle anstehen. Die Intervalle werden in der Regel mit sehr kurzer Vorlaufzeit vom Land vorgegeben und umfassen zumeist 2-4 Kalenderwochen. Um Konformität mit der Hauptsatzung der Stadt Weinheim zu schaffen, soll der Oberbürgermeister vom Hauptausschuss ermächtigt werden, künftige Beschaffungen von Covid-19 Schnelltests bis zu 500.000 € im Einzelfall genehmigen zu dürfen. Die Ermächtigung soll ebenfalls für Tests von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gelten, sofern das Land für diese Bereiche eine Testpflicht verfügt (diese ist für Anfang 2022 angekündigt) und die Distribution in Verantwortung der Kommunen legt.

Der Gemeinderat wird in der Sitzung unmittelbar nach der Bestellung unterrichtet.

Alternativen:

- Der Hauptausschuss ermächtigt den Oberbürgermeister nicht wie dargestellt. Hierdurch besteht die Gefahr, dass es aus formellen Gründen zu einer Verzögerung bei der Beschaffung kommt und die Einrichtungen/Schulen in Weinheim ihrer Testpflicht nicht nachkommen können.
- Die Stadt Weinheim bezieht die Schnelltests erneut vom Land.

Finanzielle Auswirkung:

Für die Beschaffung der Schnelltests muss die Stadt Weinheim zunächst in Vorleistung gehen. Der Aufwand kann innerhalb der Teilhaushalte 3 und 5 bestritten werden. Wie dargestellt erstattet das Land die entstandenen Beschaffungskosten vollumfänglich. Grundsätzlich ist das geschilderte Verfahren für die Stadt Weinheim haushaltsneutral.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister, Bestellungen von Covid-19 Schnelltests im kostenerstattungsfähigen Rahmen nach Vorgaben des Landes bis zu einer Auftragssumme von brutto 500.000 € im Einzelfall zu tätigen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40-Rei

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

17.12.2021

Drucksache-Nr.

005/22

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021- coronabedingte Anschaffung von mobilen Luftfiltergeräten in Kindertageseinrichtungen

Beschlussantrag:

Die überplanmäßigen Ausgaben von rund 14.320 € werden genehmigt. Zur Deckung werden Mittel des Investitionsauftrages I36500140210 „Zuweisungen für ev. Kiga Sonne“ herangezogen.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Amt 14
1 x Amt 20
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

Keine.

Beratungsgegenstand:

Für den Erwerb von beweglichen Sachen in den städtischen Kindertageseinrichtungen und Schülerhorten stehen beim Investitionsauftrag I3650010100 Mittel von jährlich 6.000 € zur Verfügung. Damit werden üblicherweise Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Elektrogeräten, Mobiliar etc. finanziert.

Im Jahr 2021 wurden mehrere mobile Luftfiltergeräte für verschiedene Kindertageseinrichtungen angeschafft, deren Erwerb nicht eingeplant war.

Die Anschaffung der mobilen Luftfiltergeräte in der Kindertagesstätte Mäusenest waren zur Ergänzung der im Gebäude vorhandenen und im August 2021 erweiterten Lüftungsanlage erforderlich. Die mobilen Luftfiltergeräte in den anderen Einrichtungen kommen in schlecht lüftbaren Kindergartenräumen zum Einsatz.

Die Geräte wurden bereits geliefert und die zugehörigen Rechnungen beglichen.

Für die Anschaffung von Luftfiltergeräten für Schul- und Kitaräume erhält die Stadt Weinheim Fördermittel des Landes.

Insgesamt sind im Budget Mehrausgaben von rd. 14.320 € gegenüber dem Haushaltsansatz angefallen.

Finanzielle Auswirkung:

Für den Erwerb beweglicher Sachen in Kindertageseinrichtungen sind im Jahr 2021 Auszahlungen von rund 20.320 € erfolgt. Die beim Investitionsauftrag I36500010100 zur Verfügung stehenden Mittel von 6.000,00 € werden damit um rd. 14.320 € überschritten. Zur Deckung stehen Mittel beim Investitionsauftrag I36500140210 „Zuweisungen für ev. Kiga Sonne“ zur Verfügung.

Den Auszahlungen für die mobilen Luftfilteranlagen stehen Einnahmen von voraussichtlich rd. 6.850 € aus Fördermitteln des Landes gegenüber. Die Einnahmen aus Fördermitteln sind 2022 zu erwarten.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Die überplanmäßigen Ausgaben von rund 14.320 € werden genehmigt. Zur Deckung werden Mittel des Investitionsauftrages I36500140210 „Zuweisungen für ev. Kiga Sonne“ herangezogen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Tiefbauamt

Geschäftszeichen:

SBU/FS-66

Drucksache-Nr.

008/22

Beteiligte Ämter:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

17.12.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung	Ö	Vorberatung	12.01.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Auftragserhöhung Kanalaustausch und Straßenbauarbeiten zur grundhaften Erneuerung der Burggasse

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung nachträglich die Erhöhung des Auftrags von Kanalaustausch-, Straßenbau- und Abdichtungsarbeiten an der Grundelbachverdolung zur grundhaften Erneuerung der Burggasse in Weinheim an die Firma Wolff & Müller GmbH & Co. KG, Schlosskirschenweg 24, 69124 Heidelberg, um 415.198,16 € brutto (Anteil Tiefbauamt 222.059,41 €, Anteil Eigenbetrieb Stadtentwässerung 195.138,75 €), auf 1.917.404,93 € brutto.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Dezernat II
1 x Amt 14
1 x Amt 20
2 x Eigenbetrieb
1 x Amt 66

Bisherige Vorgänge:

Drucksache 031/21

Beratungsgegenstand:

Der Auftrag für den Kanalaustausch, die Abdichtungsarbeiten an der Grundelbachverdolung sowie die Umgestaltung des Straßenraums wurde am 18.03.2021 nach öffentlicher Ausschreibung sowie Prüfung durch das mit Planung und Ausschreibung beauftragte Ingenieurbüro, das Rechnungsprüfungsamt sowie Tiefbauamt und Eigenbetrieb Stadtentwässerung an Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Heidelberg, zu 1.502.206,77 € brutto vergeben. Der Anteil des Eigenbetriebs Stadtentwässerung lag bei 700.180,70 €, der des Tiefbauamtes bei 802.026,07 €.

Die Arbeiten finden derzeit auf sehr beengtem Raum in sehr herausforderndem Umfeld unter Vollsperrung der Burggasse statt.

Bis heute wurden von Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG vier Nachtragsangebote eingereicht, die im Folgenden erläutert werden. Die Nachtragsangebote wurden durch das mit Bauoberleitung und Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro sowie Tiefbauamt und Eigenbetrieb fachlich und rechnerisch geprüft sowie nachverhandelt.

Die angegebenen Nachtragssummen basieren auf Prognosen und sind damit ebenso wie die Mengenerhöhungen und –minderungen vorläufig.

Nachtragsangebot Nr. 1

Die eingereichte Nachtragssumme beläuft sich auf 112.005,05 € brutto. Nach Prüfung und Prognose auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse ergibt sich eine Nachtragssumme von 407.066,27 € brutto. Hierbei entfallen 211.927,52 € auf das Tiefbauamt und 195.138,75 € auf den Eigenbetrieb.

NA 1, Position Entsorgung Bodenaushub

Den Hauptanteil von 369.264,26 € brutto (Anteil Tiefbauamt 209.211,64 €, Anteil Eigenbetrieb 160.052,62 €) macht hierbei die Entsorgung von 3.230 m³ Boden der Klasse „Z2“ gemäß den Zuordnungswerten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall („LAGA“) aus. Die Anwendung des zugehörigen Regelwerks wird von den Annahmestellen des Bodenaushubs vor Anfuhr des Materials verlangt. Die Beprobung muss hierbei an Haufwerken erfolgen, die nach dem Aushub auf Zwischenlagerflächen gebildet werden. Zur Ausschreibung sind vorab nur orientierende Untersuchungen über punktuelle Sondierungen in der Örtlichkeit der Baumaßnahme möglich.

Die Ergebnisse dieser Sondierungen weichen im vorliegenden Fall von den Probeergebnissen an den Haufwerken ab. Im Hauptauftrag ist kein Boden der Klassifizierung „Z2“ enthalten. Es handelt sich um eine Zulage zur Aushubposition im Hauptauftrag.

Die Kosten für die Entsorgung von Aushub sind in den vergangenen Jahren leider erheblich gestiegen, da u.a. der Deponie-/Haldenraum verknappt wurde und gleichzeitig die Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Abfällen, zu denen Boden zählt, sobald er ausgebaut wurde, immer strenger wurden. Das in der Burggasse ausgebaute Material wurde teils in den angrenzenden Steinbrüchen gewonnen, teils handelt es sich um Auffüllungen aus Schutt. Für die Einstufung als „Z2“-Material ist im vorliegenden Fall durchweg die Belastung des Bodens oberhalb der Zuordnungswerte der LAGA für Arsen maßgebend. Bei Arsen handelt es sich um eine bekannte, geogene (natürliche) Belastung des Bodens in der Region. Das Material musste auf Deponien im Saarland und in Rheinland-Pfalz als Abfall entsorgt werden, da es aufgrund seiner bodenmechanischen Eigenschaften (Vermischung mit Bauschutt während Aushub und Laden) nicht zum Wiedereinbau geeignet war und aufgrund seiner umweltanalytischen Zuordnung ein Wiedereinbau bei dem hier vorgefundenen Grundwasserflurabstand nicht zulässig gewesen wäre.

NA 1, Position Verfüllung Rohrleitungszone

Mehrkosten in Höhe von 14.210,39 € brutto entfallen auf die Verfüllung der Rohrleitungszonen mit Sand anstatt mit Flüssigboden. Das vom mit Planung und Ausschreibung der Maßnahme beauftragte Ingenieurbüro hatte hier ein System ausgeschrieben, das den Bauablauf nur unzureichend berücksichtigte. Die gewählte, schmale Grabengeometrie für den Kanalgraben war baulich wegen der im Kanalgraben durchzuführenden Arbeiten für die Anschlussleitungen nicht möglich. Da der Graben breiter ausgeführt werden musste, konnte auf den Einsatz von Flüssigboden verzichtet werden. Hierdurch wurden die Mehrkosten minimiert.

NA 1, Positionen für zusätzliche Leistungen Stollenbau

Zu Beginn der Baumaßnahme war ein kurzes Stück Kanalverlegung in offener Bauweise vorgesehen. Aufgrund der tatsächlich vorgefundenen Leitungssituation (genaue Lage von Gas- und Gashochdruckleitungen sowie Mittelspannungsstromkabeln) vor Ort an dem anzubindenden Bestandsschacht war eine offene Bauweise unter Aufrechterhaltung des Verkehrs für diesen Abschnitt nicht möglich. Daher wurde hier zusätzlich zu dem für die Kanalverlegung unter der Verdolung ausgeschriebenem Stollenbau ein weiterer Stollen vorgetrieben. Die Mehrmengen beim Stollenbau werden über die Positionen im Hauptvertrag abgerechnet. Lediglich für den zweiten, schrägen Stollenanstich aus der gemeinsamen Startbaugrube heraus ergeben sich aus dem Nachtragsangebot Kosten in Höhe von 1.984,44 € brutto. Wegen des kurzfristigen Wechsels an dieser Stelle von offener zu geschlossener Bauweise musste der Stollenbau früher beginnen als ursprünglich vorgesehen. Trotz hoher Flexibilität der Beteiligten resultierten hieraus drei Stillstandstage, die gemäß Nachtragsangebot zu Mehrkosten von 5.512,32 € brutto führen.

Aufgrund des vorgefundenen Baugrunds mit Blöcken und Findlingen in der Startbaugrube des Stollenbaus konnte der ursprünglich vorgesehene Verbau mit ins Erdreich einbindenden Dielen nicht standsicher ausgeführt werden. Es wurde im unteren Bereich eine zusätzliche Gurtung erforderlich. Die Mehrkosten betragen 1.830,55 € brutto.

NA 1, Position provisorische Auffüllungen

Wegen der beengten Platzverhältnisse war es erforderlich, die Gräben provisorisch zu verfüllen und kurz vor dem Asphalt- bzw. Pflastereinbau wieder ein einheitliches Niveau herzustellen. Diese Leistungen waren nicht Teil der Ausschreibung und verursachen Mehrkosten in Höhe von 6.390,30 € brutto (Anteil Tiefbauamt 2.715,88 €, Anteil Eigenbetrieb 3.674,42 €).

NA 1, Sonstige Positionen

Weitere Leistungen, die im Hauptvertrag nicht enthalten sind, aber erforderlich waren, sind: Anschluss der neuen Dükerleitungen an den Bestandsschacht (2.034,06 € brutto), eine Zulage für abgewinkelte Kanalverlegung (1.352,03 € brutto), und die Objektstatik für den Rohrgrabenverbau (3x 1.495,97 € = 4.487,92 € brutto).

Nachtragsangebot Nr. 2

Nachtrag Nr. 2 beinhaltet Leistungen für das Tiefbauamt zur Abdichtung der Grundelbachverdolung von außen. Die eingereichte Nachtragssumme beläuft sich auf 40.947,19 €, die geprüfte, prognostizierte unter Berücksichtigung von Mengenminderungen im Hauptauftrag auf 19.293,66 € brutto. Die Verdolung wurde innerhalb der Planungsphase an drei Stellen, bei denen die Aufrechterhaltung des Verkehrs möglich war, mittels Suchschürfen freigelegt. Auf dieser Grundlage erfolgte die Ausschreibung. Ursprünglich war vorgesehen, die Oberfläche der Verdolung zu wasserstrahlen und sowohl seitlich als auch auf der Deckenplatte die Abdichtung mittels Abdichtungsbahnen und einer Lage Gussasphalt vorzunehmen. Da zum Zeitpunkt des Baus hohe Schichtenwasserstände im Baugrund vorherrschten, wurde, um den Baugrund nicht noch weiter aufzuweichen, vom Wasserstrahlen Abstand genommen und die Oberfläche stattdessen kugelgestrahlt. Die Mehrkosten hierfür belaufen sich auf 7.167,92 € brutto.

In den vorab durchgeführten Suchschürfen wurde die Verdolung als in beidseits gegen Schalung betonierter Kasten vorgefunden. Dies entsprach der bekannten Konstruktion aus vorangegangenen Bauabschnitten in der Grundelbachstraße. Beim großflächigen Freilegen der Verdolung in der Burggasse wurde festgestellt, dass die Verdolung auf einer Seite in größeren Abschnitten gegen die alte Natursteinufermauer des Grundelbachs betoniert wurde. Die Ufermauer musste zur Kanalverlegung abgebrochen werden. Aufgrund der hierdurch entstandenen Unebenheiten war das ausgeschriebene Abdichtungssystem nicht mehr durchführbar. Es wurde auf ein System aus mehrlagigem Bitumendeckaufstrich und Noppenbahnen für die seitlichen Flächen sowie einem Bitumenvoranstrich mit ausgeschriebener Abdichtungsbahn und ausgeschriebenem Gussasphalt für die waagrechten Flächen gewechselt. Die Mehrkosten hierfür belaufen sich auf 12.125,74 € brutto.

Nachtragsangebot Nr. 3

Der Nachträge Nr. 3 für das Tiefbauamt beinhalten Leistungen für die Asphaltarbeiten (2. Bauabschnitt, Länge ca. 100 m). Die eingereichte Nachtragssumme beläuft sich auf 39.196,07 € brutto. Wie bei Nachtragsangebot Nr. 2 beschrieben, wurden vorab an drei Stellen Suchschürfe angelegt und hiervon ausgehend eine Straßenausführungsplanung durchgeführt, die Grundlage für die Ausschreibung war.

Erst bei Freilegen der gesamten Flächen im Zuge der Baumaßnahme konnten die tatsächlichen Höhen, vor allem der Grundelbachverdolung, bestimmt werden. Hieraus resultierte, dass der ausgeschriebene Asphaltaufbau für die Fahrbahn sowie der Aufbau der Stellplätze mittels Pflaster aufgrund der teils sehr geringen Überdeckung (stellenweise nur 12 cm) der Grundelbachverdolung in größeren Teilbereichen nicht möglich war.

Es mussten daher kleinteilige Asphalteinbauabschnitte unter der Vorgabe, dass stets der maximal mögliche Straßenaufbau zu erzielen war, gebildet werden. Außerdem konnten die Stellplätze nicht in Pflasterbauweise realisiert werden. Um ein einheitliches Bild herzustellen, wurde die Bauweise für alle Flächen in der Burggasse umgesetzt.

Vor allem aufgrund der gegenüber der Ausschreibung geringeren Asphalteinbaumengen sowie dem Entfall der Pflasterflächen bei den Stellplätzen stellt sich sogar eine Ersparnis durch das Nachtragsangebot Nr. 3 von 9.041,99 € brutto ein.

Nachtragsangebot Nr. 4

Nachtrag Nr. 4 für das Tiefbauamt beinhaltet Leistungen für die Asphaltarbeiten wie in Nachtrag 3 schon beschrieben, jedoch für den 3. Bauabschnitt (Länge ca. 60 m). Die eingereichte Nachtragssumme beläuft sich auf 26.193,83 € brutto. Auch hier greifen die Einsparungen wie in Angebot Nr. 3 beschrieben und führen zu einem Minderbetrag von 2.119,78 € brutto.

Mengenmehrungen/Kostenprognose

Das mit Bauoberleitung und Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro hat auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse und der eingereichten Nachtragsangebote eine Kostenprognose unter Berücksichtigung voraussichtlicher Mengenerhöhungen und –minderungen im Hauptauftrag erstellt. Die prognostizierte Abrechnungssumme beträgt demnach 1.917.404,93€ brutto.

Hiervon entfallen 895.319,45 € brutto (Mengenverschiebungen, Nachtrag Nr. 1 anteilig), das sind Mehrkosten von 195.138,75€, auf den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und 1.022.085,48 € brutto (Mengenverschiebungen, Nachtrag Nr. 1 anteilig, Nachträge 2, 3 und 4), also Mehrkosten in Höhe von 220.059,41 €, auf das Tiefbauamt.

Nachstehend die prognostizierten neuen Auftragssummen:

	eingereicht	Geprüft/Prognose	Eigenbetrieb	Tiefbauamt
Nachtrag 1 Kanal. u. Straßenbau	407.066,27 €	407.066,27 €	195.138,75 €	211.927,52 €
Nachtrag 2 Verdolung	40.947,19 €	19.293,66 €	0,00 €	19.293,66 €
Nachtrag 3 Straßenbau	39.196,07 €	-9.041,99 €	0,00 €	-9.041,99 €
Nachtrag 4 Straßenbau	26.193,82 €	-2.119,78 €	0,00 €	-2.119,78 €
Summen	513.403,35 €	415.198,16 €	195.138,75 €	220.059,41 €

Die neue Auftragssumme setzt sich wie folgt gesamt und anteilig zusammen:

			Anteil Eigenbetr.	Anteil Tiefbauamt
	Auftragssumme bisher	1.502.206,77 €	700.180,70 €	802.026,07 €
	Auftragssumme neu	1.917.404,93 €	895.319,45 €	1.022.085,48 €

Alternativen:

Keine. Die Arbeiten wurden bereits teilweise ausgeführt und entsprechende Abschlagszahlungen geleistet. Die Entscheidungen mussten zur Abwehr von längerfristigen Baustillständen umgehend während der Arbeiten getroffen werden.

Finanzielle Auswirkung:

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung sind für 2021 Mittel in Höhe von 1.000.000 € bereitgestellt (I2019005). Ob diese Mittel ausreichen, ist davon abhängig, welcher Baufortschritt im Jahre 2021 noch erzielt werden konnte (periodengerechte Zuordnung). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lag der Ausgabenstand bei ca. 730.000 €. Sofern die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, stehen nicht abgerufene Mittel bei anderen Investitionsaufträgen in ausreichender Höhe zur Verfügung. Für den Wirtschaftsplan 2022 wurden vorsorglich abgeschätzte Mehrkosten berücksichtigt.

Für die in 2021 abgerechneten Leistungen für den Anteil Straßenbau stehen im Finanzhaushalt 2021 unter dem Investitionsauftrag I54100102191 (Ersatzneubau Betentalplatz/Burggasse) die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel werden in der erforderlichen Höhe in das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden bereits weitere 100.000,00 Euro im Haushaltsplanentwurf veranschlagt. Insgesamt erhöht sich die Auftragssumme für den Anteil Straßenbau um 200.765,75 Euro auf 889.072,62 Euro.

Für den Anteil Verdolung stehen die erforderlichen Mittel für die in 2021 erbrachten Leistungen im Ergebnishaushalt 2021 auf der Kostenstelle 55205100 zur Verfügung. Für die bereits beauftragten und begonnenen Leistungen, die in 2022 fortgeführt werden, wurden im Haushaltsplanentwurf 2022 weitere 20.000,00 Euro veranschlagt. Insgesamt erhöht sich die Auftragssumme für den Anteil Verdolung um 19.293,66 Euro auf 133.012,86 Euro.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung nachträglich die Erhöhung des Auftrags von Kanalaustausch-, Straßenbau- und Abdichtungsarbeiten an der Grundelbachverdolung zur grundhaften Erneuerung der Burggasse in Weinheim an die Firma Wolff & Müller GmbH & Co. KG, Schlosskirschenweg 24, 69124 Heidelberg, um 415.198,16 € brutto (Anteil Tiefbauamt 222.059,41 €, Anteil Eigenbetrieb Stadtentwässerung 195.138,75 €), auf 1.917.404,93 € brutto.

gezeichnet

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - dbk

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

010/22

Datum:

03.01.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Akte 004/62
1 x Akte 004/61

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Constantin Görtz aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim sind seitens der SPD-Fraktion Positionen in den beratenden und beschließenden Ausschüssen neu zu besetzen.

Herr Görtz war Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Technik und Stadtentwicklung.

Darüber hinaus ist nach dem Wegzug von Frau Letizia Büch deren Position als Beraterin im Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung neu zu besetzen.

Nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim besteht der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung aus 17 Mitgliedern des Gemeinderats und 15 sachkundigen Einwohner/innen.

Die zu beschließenden Änderungen in der Besetzung des Gremiums werden in der Sitzung des Gemeinderats am 12. Januar 2022 bekanntgegeben.

Die Änderung der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Technik und Stadtentwicklung ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich. (Einigung)

Wird keine Einigung über die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erzielt, findet eine Wahl statt. Für eine evtl. erforderliche Wahl der Beschließenden Mitglieder gilt § 40 GemO.

Für eine evtl. erforderliche Wahl der Beratenden Mitglieder gilt § 37 Absatz 7 GemO. Für die beratenden Mitglieder können jeweils bis zu 3 Stellvertreter/innen benannt werden.

Alternativen:

Ablehnung der beantragten Änderungen

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung.

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - dbk

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

011/22

Datum:

03.01.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Akte 004/62
1 x Akte 004/61

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Constantin Görtz aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim sind seitens der SPD-Fraktion Positionen in den beratenden und beschließenden Ausschüssen neu zu besetzen.

Herr Görtz war stellvertretendes Mitglied im Haupt- und Umlegungsausschuss

Sein Nachfolger Herr Hans Georg Junginger war Beratendes Mitglied im Hauptausschuss.

Ebenso ist nach dem Wegzug von Frau Letizia Büch deren Position als stellvertretendes beratendes Mitglied im Hauptausschuss neu zu besetzen.

Darüber hinaus wünscht die Fraktion der CDU eine Änderung der beratenden Mitglieder und stellvertretenden beratenden Mitglieder.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim besteht der Hauptausschuss aus 17 Mitgliedern des Gemeinderats und 15 sachkundigen Einwohner/innen. Der Umlegungsausschuss hat nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim 17 Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Umlegungsausschusses. (§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim)

Die zu beschließenden Änderungen in der Besetzung des Gremiums werden in der Sitzung des Gemeinderats am 12. Januar 2022 bekanntgegeben.

Die Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich. (Einigung)

Wird keine Einigung über die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erzielt, findet eine Wahl statt. Für eine evtl. erforderliche Wahl der Beschließenden Mitglieder gilt § 40 GemO.

Für eine evtl. erforderliche Wahl der Beratenden Mitglieder gilt § 37 Abs. 7 GemO. Für die beratenden Mitglieder können jeweils bis zu 3 Stellvertreter/innen benannt werden.

Alternativen:

Ablehnung der beantragten Änderungen

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses.

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - dbk

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

012/22

Datum:

03.01.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Änderung der Besetzung beratender Ausschüsse

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung beratender Ausschüsse gemäß den Wahlvorschlägen.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Akte 004/62

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Constantin Görtz aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim sind seitens der SPD-Fraktion Positionen in den beratenden Ausschüssen neu zu besetzen.

Ebenso ist nach dem Wegzug von Frau Letizia Büch deren Position als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Sport und Freizeit neu zu besetzen.

Außerdem hat die Fraktion der CDU darum gebeten verschiedene Positionen von sachkundigen Einwohner*innen neu zu besetzen.

Deshalb sind Neubesetzungen für folgende gemeinderätlichen Gremien notwendig:

- Ausschuss für Digitalisierung
- Ausschuss für soziale Angelegenheiten
- Ausschuss für Sport und Freizeit
- Grundstücks- und Wohnungsausschuss
- Kulturausschuss
- Land- und Forstwirtschaftsausschuss

Darüber hinaus war Herr Görtz

- stellvertretendes Mitglied des Ehrungsausschusses.

Der Ehrungsausschuss setzt sich gemäß der Geschäftsordnung für den Ehrungsausschuss aus je 2 Mitgliedern jeder Fraktion zusammen.

Die Geschäftsordnung für den Ehrungsausschuss bestimmt, dass die bisherigen Mitglieder auch nach der Wahl des Gemeinderats Mitglied im Ehrungsausschuss bleiben. Für ausgeschiedene Mitglieder rücken deren Stellvertreter/innen nach.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Görtz aus dem Gemeinderat ergibt sich folgende Zusammensetzung des Ehrungsausschusses:

1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou	StR Andreas Kränzle
2. StR Daniel Schwöbel	

Für den Ehrungsausschuss ist also ein neues stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Die zu beschließenden Besetzungen der Gremien werden in der Sitzung des Gemeinderats am 12. Januar 2022 bekanntgegeben.

Die Wahl soll nach den Grundsätzen der Wahl der beschließenden Ausschüsse erfolgen (§ 40 GemO).

Die Änderung der Besetzung der beratenden Ausschüsse ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich. (Einigung)

Wird keine Einigung erzielt, findet eine Wahl statt, für die Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge. Die sachkundigen Einwohner werden gemäß § 37 Absatz 7 GemO in Einzelwahl gewählt.

Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Benennung auf dem Wahlvorschlag.

Alternativen:

Ablehnung der beantragten Änderungen

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung beratender Ausschüsse gemäß den Wahlvorschlägen.

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Drucksache-Nr.

003/22

Geschäftszeichen:

I 01 - dbk

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stabsstelle Recht
Stadtkämmerei**

Datum:

22.12.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.01.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 12
1 x Amt 20
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Bei der Stadt Weinheim sind Angebote für Geldspenden von insgesamt 520,00 Euro, eingegangen.

Die Spenden wurden unter Vorbehalt angenommen.

Alternativen:

Ablehnung der Spenden

Finanzielle Auswirkung:

siehe Beratungsgegenstand

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Spendenliste – vertraulich -

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

gezeichnet

Manuel Just

Oberbürgermeister